

ihnen beim Schutz ihrer Rechte und berechtigten Interessen beizustehen, unbeschadet der gesetzlich bestimmten Aufgaben der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik;

- zur Erläuterung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens beizutragen und Bürger und juristische Personen rechtlich zu beraten;
- unentgeltlich mündliche Rechtsauskünfte zu erteilen.

§3

Leitung

(1) Das Büro wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Büros verantwortlich.

(2) Alle Mitarbeiter des Büros sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Direktors aus und sind ihm rechenschaftspflichtig.

§4

Arbeitsweise

(1) Das Büro arbeitet auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen und in Durchführung der ihm von den Mandanten erteilten Aufträge in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten.

(2) Die dem Büro erteilten Aufträge sind so zu bearbeiten, daß sie im Sinne einer echten sozialistischen Rechtspflege, unter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und entsprechend der Auftragserteilung erfüllt werden.

(3) Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter des Büros ergeben sich aus der vom Direktor des Büros zu erlassenden Arbeitsordnung.

(4) Der Direktor des Büros ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der dem Büro erteilten Informationen zu gewährleisten.

(5) Alle Mitarbeiter des Büros sind zur Geheimhaltung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Informationen verpflichtet.

§5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Büro wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder durch seinen Stellvertreter vertreten, der in diesem Falle mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die übrigen auf dem Gebiet der Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten tätigen Mitarbeiter des Büros (Patentanwälte) und der Bürovorsteher können im Rahmen der ihnen vom Direktor des Büros übertragenen Aufgaben und der erteilten Vollmacht das Büro vertreten.

(3) Der Direktor des Büros verteilt die dem Büro erteilten Aufträge und vereinbart die Gebühren zwischen den Rechtssuchenden und dem Büro auf der Grundlage der Gebührenordnung für das Büro.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Büros bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den mit Finanzfragen beauftragten Mitarbeiter des Büros.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

Anordnung

Über die Fachschulausbildung für Museologen.

Vom 18. Februar 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die revolutionären Veränderungen auf den Gebieten der Wissenschaft, Technik und Kultur erfordern auch von den Mitarbeitern im Museumswesen eine höhere Qualifikation, die den ständig steigenden und sich differenzierenden kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Fachschule für Heimatmuseen wird in „Fachschule für Museologen“ umbenannt. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur.

(2) Die Fachschule für Museologen führt die höhere Fachausbildung für Mitarbeiter des gesamten Museumswesens durch.

(3) Der Sitz der Fachschule für Museologen wird nach Leipzig verlegt.

§ 2

(1) Die Dauer der gesamten Ausbildung im Fachschuldirektstudium, einschließlich der Berufspraktika, beträgt 3 Jahre.

(2) Es bestehen folgende Spezialisierungsmöglichkeiten:

Naturwissenschaft, Deutsche Geschichte und Kulturgeschichte.

(3) Die Lehrpläne werden vom Ministerium für Kultur bestätigt.

§3

Die bestandene Fachschulabschlußprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Museologe“.

§4

Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für das Fachschulstudium im Direktstudium.

§5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 22. September 1954 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen (ZBl. S. 479);
2. Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen (GBI. II S. 135).

Berlin, den 18. Februar 1966

Der Minister für Kultur

Gysi